



USt & Sachspenden

Umsatzbesteuerung von Sachspenden
BMF-Schreiben vom 18.03.2021

www.vereinsknowhow.de

Stand: 08.04.2021

Sachspenden aus Betriebsvermögen werden umsatzsteuerlich als sogenannte unentgeltliche Wertabgaben behandelt. Die daraus folgende Besteuerung wirkt sich auf die Spendenmotivation der Unternehmen aus und ist damit mittelbar auch ein Thema für gemeinnützige Einrichtungen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit zwei Schreiben vom 18.03.2021 die **Wertermittlungsvorschriften** im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) ergänzt und eine **Billigkeitsregelung** für die Zeit der Coronapandemie.

Eine Sachspende aus dem Unternehmensvermögen ist eine unentgeltliche Zuwendung, die nach § 3 Abs. 1b UStG einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt ist. Sachspenden unterliegen damit der Umsatzsteuer, soweit der (später gespendete) Gegenstand zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat. Sie müssen also so versteuert werden, als wären sie verkauft worden. Während die Ertragsbesteuerung der Wertentnahme durch den Spendenabzug ausgeglichen wird, belastet die Umsatzsteuer auf die Wertabgabe das spendende Unternehmen. Das ist der Grund, warum Waren vielfach vernichtet statt gespendet werden.

Bewertung

Die Bemessungsgrundlage einer Sachspende bestimmt sich nicht nach den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern nach dem **fiktiven Einkaufspreis im Zeitpunkt der Spende**. Das gilt auch für im Unternehmen selbst hergestellte Gegenstände.

Weil ein Verkauf unter Buchwert zu keiner Sachspende führt, bietet sich im Einzelfall folgendes Modell an: Das Unternehmen spendet die Gegenstände nicht, sondern verkauft sie zu einem niedrigen Preis an die gemeinnützige Einrichtung. Dann spendet sie den Verkaufserlös zurück. Hier handelt es sich um eine echte Geldspende und es entstehen – über den Verkaufserlös hinaus – keine umsatzsteuerlichen Folgen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 EStG **darf** bei der Entnahme zu Spendenzwecken aber der **Buchwert** angesetzt werden. Das sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen (Anlagevermögen) oder Wertkorrekturen (Umlaufvermögen).

Werden solche Gegenstände im Rahmen einer unentgeltlichen Wertabgabe abgegeben (z.B. als Spende), kann eine im Vergleich zu noch verkehrsfähiger Ware geminderte Bemessungsgrundlage angesetzt werden. Ein Wert von **0 Euro** kann aber nur bei wertloser Ware angesetzt werden.

Sonderfälle bei der Wertermittlung

Bei der unentgeltlichen Wertabgabe ist auch zu berücksichtigen, ob Gegenstände zum Zeitpunkt der Entnahme aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur noch stark **eingeschränkt verkehrsfähig** sind.

Das BMF nennt dafür folgende Fälle

- Lebensmitteln kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums
- Frischwaren, wie Backwaren, Obst und Gemüse, wenn wegen Mängeln die Verkaufsfähigkeit nicht mehr gegeben ist
- Non-Food-Artikel mit Mindesthaltbarkeitsdatum wie z.B. Kosmetika, Drogerieartikel, pharmazeutische Artikel, Tierfutter oder Bauchemieprodukte wie Silikon sowie Blumen und andere verderbliche Waren
- Waren mit erheblichen Material- oder Verpackungsfehlern (z. B. Befüllungsfehler, Falschetikettierung, beschädigte Retouren)
- Waren mit fehlender Marktgängigkeit (z. B. Vorjahresware oder saisonale Ware wie Weihnachts- oder Osterartikel), die nicht mehr oder nur noch schwer verkäuflich sind

Bei Retouren im Versandhandel sieht das BMF grundsätzlich keine eingeschränkte Verkehrsfähigkeit. Das gilt zumindest dann, wenn Neuware ohne jegliche Beeinträchtigung aus wirtschaftlichen oder logistischen Gründen ausgesondert wird. Die Waren können also nicht zum Nullwert gespendet werden. Es kann aber evtl. ein deutlich vermindert Wert angesetzt werden. Der bildet dann auch den Wertansatz für die Sachspende.



Billigkeitsregelung bis Jahresende

Für die Zeit der **Coronapandemie** hat das BMF eine Sonderregelung erlassen. Sie gilt nur für Spenden, die zwischen dem **01.03.2020** und dem **31.12.2021** erfolgt sind.

Danach wird bei Waren, die von Einzelhändlern, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, an steuerbegünstigte Organisationen gespendet werden bzw. gespendet worden sind, auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet.

Hinweis Die Frage betrifft aber nur die Unternehmen, nicht die Spendenempfänger. Bei Spenden aus Betriebsvermögen muss die gemeinnützige Empfängerorganisation keine Wertermittlung vornehmen. Sie darf sich auf die Wertangabe des Unternehmens verlassen. Lediglich bei erkennbar überhöhten Wertangaben ist Vorsicht geboten. Hier kann es zu einer Spendenhaftung wegen unrichtig ausgestellter Zuwendungsbescheinigungen kommen.